

Gemeinsamer Beschlussvorschlag des Vorstandes und des Aufsichtsrates zu Tagesordnungspunkt 6: **Beschlussfassung über die Kapitalerhöhung gegen Sacheinlage unter teilweise Ausschluss des Bezugsrechtes der Aktionäre, samt einhergehender Änderung der Satzung.**

Der Gesellschaft bietet sich die Gelegenheit, den gesamten Geschäftsanteil an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, von der UKO Holding GmbH im Wege einer Sacheinlage zu übernehmen. Die Prüfung einer solchen Übernahme gegen Gewährung von Aktien der Gesellschaft war bereits mit Ad-hoc-Mitteilung vom 13.04.2026 angekündigt worden. Darin wurde bekannt gegeben, dass der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates die Einbringung sämtlicher Anteile an der UKO MEDIA GmbH von der UKO Holding GmbH gegen Gewährung von Aktien aktiv prüft und zu diesem Zweck insbesondere Bewertungsunterlagen zum Einbringungsgegenstand erstellt werden sollten.

Die UKO MEDIA GmbH ist relevanter Anbieter von Mietautomaten für Tabak-, Nikotin- und CBD-Produkte sowie als Vermarkter von Werbeflächen auf Automaten und Produktplatzierungen beschrieben; die UKO Holding GmbH ist Alleingesellschafterin der UKO MEDIA GmbH und zugleich Aktionärin der Gesellschaft.

Auf Grundlage der inzwischen vorliegenden Bewertungsunterlagen wurde der Wert des Einbringungsgegenstandes, nämlich des gesamten Geschäftsanteils der UKO Holding GmbH an der UKO MEDIA GmbH, mit EUR 14.400.000,00 ermittelt. Aus den im Zeitraum 01.01.2026 bis 30.06.2026 tatsächlich dokumentierten börslichen und außerbörslichen Erwerbs- bzw Verkaufsvorgängen ergibt sich ein gewichteter Durchschnittspreis von EUR 2,16883 je Aktie. Für Zwecke der Transaktion wird daraus ein Referenzwert von EUR 2,17 je neuer Aktie herangezogen. Da nur ganze Aktien ausgegeben werden können, werden auf dieser Grundlage 6.635.944 neue, auf Inhaber lautende Stückaktien der Gesellschaft an die UKO Holding GmbH ausgegeben. Der rechnerische Gesamtwert dieser neuen Aktien beträgt EUR 14.398.998,48. Der Differenzbetrag zum Wert des Einbringungsgegenstandes von EUR 14.400.000,00 in Höhe von EUR 1.001,52 wird zusätzlich in die gebundene Kapitalrücklage eingestellt. Der insgesamt in die gebundene Kapitalrücklage einzustellende Betrag beträgt EUR 7.764.054,00 und setzt sich aus dem Agio aus der Ausgabe der neuen Aktien in Höhe von EUR 7.763.052,48 sowie dem zusätzlichen Differenzbetrag in Höhe von EUR 1.001,52 zusammen.

Da diese Kapitalerhöhung der Einbringung sämtlicher Geschäftsanteile an der UKO MEDIA GmbH dient, war Bezugsrecht der übrigen Aktionäre auszuschließen. Hierzu hat der Vorstand einen Bericht gem. § 153 Abs. 4 AktG erstattet, der den Aktionären ab dem 21. Tag vor der Hauptversammlung auf der Webseite der Gesellschaft zum Download zur Verfügung steht.

Der Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor:

„a) Das Grundkapital der Gesellschaft wird von EUR 2.547.812,-- (Euro zwei Millionen fünfhundertsiebenundvierzigtausendachthundertzölf) um EUR 6.635.944,-- (Euro sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) auf EUR 9.183.756,-- (Euro neun Millionen einhundertdreißigtausendsiebenhundertsechsfünfundzig) gegen Sacheinlagen gemäß § 150 (Paragraph einhundertfünfundzig) Absatz 1 (eins) Aktiengesetz durch Ausgabe von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuer, auf Inhaber lautender Stückaktien, sohin zu einem Ausgabebetrag von EUR 1 (einem Euro) je Aktie und einem Bezugsbetrag von EUR 2,17 je Aktie erhöht, sodass der den Ausgabebetrag übersteigende Betrag des Bezugsbetrages in Höhe von EUR 1,17 je Aktie als Agio zu verbuchen ist und der Differenzbetrag zwischen dem Wert des Einbringungsgegenstandes und dem rechnerischen Gesamtwert der ausgegebenen neuen Aktien in Höhe von EUR 1.001,52 zusätzlich in die gebundene Kapitalrücklage einzustellen ist. Nur die Aktionärin UKO Holding GmbH wird zur Zeichnung von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuen, auf Inhaber lautenden Stückaktien gegen Einlage ihres ganzen Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, der einer zur Gänze einbezahlten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.336,42 (Euro sechsunddreißigtausenddreihundertsechsfünfundzig Komma zweiundvierzig) entspricht und die das gesamte Stammkapital der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, repräsentiert, in die Gesellschaft, gemäß den Bestimmungen des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom 12. (zwölften) August 2026 (zweitausendsechsfünfundzwanzig) in die Gesellschaft, zugelassen.

b) Das Bezugsrecht der übrigen Aktionäre wird gemäß § 153 (Paragraph einhundertdreißigundfünfundzig) Absatz 3 (drei) Aktiengesetz ausgeschlossen.

c) Die mit der Kapitalerhöhung notwendigerweise einhergehende Änderung der Satzung in Punkt 4.1. (vier eins) wird genehmigt, sodass Punkt 4.1. (vier eins) der Satzung nunmehr wie folgt lautet:

„Das Grundkapital der Gesellschaft beträgt EUR 9.183.756,-- (Euro neun Millionen einhundertdreißigtausendsiebenhundertsechsfünfundzig). Es ist zerlegt in 9.183.756 (neun Millionen einhundertdreißigtausendsiebenhundertsechsfünfundzig) Stückaktien, wobei jede Stückaktie am Kapital im gleichen Umfang beteiligt ist. Das Grundkapital wurde im Ausmaß von EUR 6.635.944,-- (Euro sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) durch Sacheinlagen gegen Ausgabe von 6.635.944 (sechs Millionen sechshundertfünfunddreißigtausendneunhundertvierundvierzig) neuer Stückaktien aufgebracht.

Die Sacheinlage besteht in der Einbringung durch UKO Holding GmbH ihres gesamten Geschäftsanteils an der UKO MEDIA GmbH, FN 45083 z, der einer zur Gänze geleisteten Stammeinlage in Höhe von EUR 36.336,42,-- (Euro sechsenddreißigtausend-dreihundertsechsenddreißig Komma zweiundvierzig) entspricht, die das gesamte Stammkapital dieser Gesellschaft repräsentiert, in die Gesellschaft.“

d) *Die neuen Aktien werden mit Gewinnberechtigung ab dem Geschäftsjahr 2026 (zweitausendsechsendzwanzig) ausgestattet.*

e) *Sämtliche Abgaben, Gebühren und Kosten der Kapitalerhöhung trägt die Gesellschaft.*

f) *Der Vorstand wird ermächtigt, weitere Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung festzusetzen.*

g) *Dem als Beilage vorliegenden Entwurf des Einbringungs- und Sacheinlagevertrages vom heutigen Tag, abzuschließen zwischen der Aktionärin, UKO Holding GmbH, und der Gesellschaft unter Inanspruchnahme der abgabenrechtlichen Begünstigungen des Artikels III (drei) des Umgründungssteuergesetzes, wird die Zustimmung erteilt.“*
